

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1988/12/7 8Nd12/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Griehsler als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kropfitsch und Dr.Schwarz als weitere Richter in der Konkurrenzsache über das Vermögen des Dipl.Ing.Wilhelm P***, 4822 Bad Goisern, Bahnhofstraße 218, über die Delegierungsanträge des Gemeinschuldners vom 20.Dezember 1987 und vom 31.Juli 1988 (S 74/85-453 und 526) den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Die Delegierungsanträge werden abgewiesen.

Text

Begründung:

Der Gemeinschuldner begeht die Übertragung der sein Vermögen betreffenden Konkurrenzsache vom Kreisgericht Wels an das Landesgericht Innsbruck bzw. demgemäß die Übertragung der Zuständigkeit für Rekurse vom Oberlandesgericht Linz an das Oberlandesgericht Innsbruck (ON 526) bzw. an ein Gericht außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes Linz (ON 453). Der Gemeinschuldner begründet dies damit, daß er alle Richter und Präsidenten sowie Vizepräsidenten des Sprengels des Oberlandesgerichtes Linz als befangen und ausgeschlossen ablehne (ON 453) bzw. beim objektiven und unparteiischen Landesgerichtes Innsbruck ihm in dem von ihm angestrengten Amtshaftungsverfahren, welches dorthin delegiert worden sei, sofort Verfahrenshilfe gewährt worden sei (ON 526).

Rechtliche Beurteilung

Die Delegierungsanträge sind nicht berechtigt.

Den zahlreichen Ablehnungsanträgen des Gemeinschuldners, gerichtet gegen Richter des Kreisgerichtes Wels, des Oberlandesgerichtes Linz und des Obersten Gerichtshofes war kein Erfolg beschieden. Es entspricht nicht dem Gesetz, den durch ungerechtfertigte Ablehnungsanträge nicht erreichten Erfolg, nämlich die Behandlung der Konkurrenzsache des Gemeinschuldners durch ein anderes als das nach der Zuständigkeitsordnung bestimmte Gericht zu bewirken, nunmehr im Wege der Delegation unter Hinweis auf erfolglos gebliebene Ablehnungsanträge zu erreichen. Die Delegation nach § 31 Abs. 1 JN darf nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgen, also dann, wenn bei Durchführung des Verfahrens vor einem anderen Gericht die Erledigung der Rechtssache wesentlich erleichtert wird. Nicht dazu gehören aber Gründe, die im Wege eines Ablehnungsantrages geltend gemacht werden müssen (vgl. Fasching, Kommentar I 232).

Die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AHG, die im Falle der beabsichtigten Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen zur Delegation des Landesgerichtes Innsbruck führte, ist auf die hier zu beurteilende Konkurrenzsache nicht anzuwenden. Die Berufung des Antragstellers darauf ist daher unrichtig.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Anmerkung

E15815

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0080ND00012.88.1207.000

Dokumentnummer

JJT_19881207_OGH0002_0080ND00012_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at